

Geplante Änderungen des Landeswaldgesetzes BW im Zuge des Forstreformgesetzes

Stand: 07. November 2018

Aktuelles Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995

zum 07.11.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe / letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018

(Quelle: http://www.landesrecht-bw.de/iportal/?quelle=jlink&query=WaldG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true, abgerufen am 07.11.2018)

Rote Schrift:

Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg

(Quelle: https://beteiligungsportal.baden-

wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/gesetzentwuerfe/181004_Gesetzentwurf_Umsetzung_der_Neuorganisation_der_Forstverwaltung_B W.pdf, abgerufen am 07.11.2018)

§ 14

Pflegliche Bewirtschaftung des Waldes

- (1) Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört insbesondere
 - den Boden und die Bodenfruchtbarkeit insbesondere durch die Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren zu erhalten und durch Anwendung von Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft zu verbessern oder wiederherzustellen,
 - 2. einen biologisch gesunden, klimastabilen, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
 - 3. bei der Waldverjüngung standortgerechte Baumarten auszuwählen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen. Bevorzugt sollen Mischbestände begründet werden,
 - 4. die für die Erhaltung des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,
 - 5. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen,
 - 6. tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen, wobei biologische und biotechnische Maßnahmen Vorrang haben präventiven Maßnahmen der Vorrang einzuräumen ist. Sind weitere Maßnahmen erforderlich, sollen biologische und biotechnische Methoden vorrangig angewendet werden,
 - 7. den Wald nach Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers ausreichend mit Waldwegen zu erschließen und
 - 8. die Nutzungen schonend vorzunehmen.
- (2) Der Waldbesitzer darf Nebennutzungen nur so ausüben oder ausüben lassen, daß die Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden.

Konsequenzen für die Waldeigentümer, u.a.:

- Neue Verbesserungs- und Wiederherstellungspflichten.
- Bodenschutzkalkung, Waldumbau, Jungbestandspflege, Betriebspläne etc. nicht mehr förderbar.
- Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes bei Naturkatastrophen nicht mehr förderbar.

§ 22

Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes

- (1) Die Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter sind bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Die Vielfalt und natürliche Eigenart der Landschaft sind zu berücksichtigen. Auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten, auf die Anforderungen des speziellen Artenschutzes sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebauter Waldränder ist besonders zu achten. Der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind ausreichende Lebensräume zu erhalten, insbesondere durch Belassen eines hinreichenden Anteils von Totholz; die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes sind zu berücksichtigen. Hierbei stellen Konzepte wie die Naturschutzstrategie des Landes oder die Waldnaturschutzstrategie eine wichtige Grundlage dar.
- (3) Natürliche Erholungsmöglichkeiten sind zu erhalten und zu entwickeln.
- (4) Die Forstbehörden sollen darauf hinwirken, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne die in Absatz 1 bis 3 genannten Grundsätze, insbesondere die Belange der Landschaftspflege Anforderungen berücksichtigt werden.

Konsequenzen für die Waldeigentümer, u.a.:

- FFH-Managementpläne werden allgemeinverbindlich.
- Neue Pflichten zum Totholzerhalt. Was ist ein "hinreichender Anteil"?
- Naturschutzstrategie und Waldnaturschutzstrategie werden Richtschnur im Privat- und Körperschaftswald. Das heißt u.a. 15% Lichtbaumarten, Wälder nasser Standorte wiederherstellen, Prozessschutzflächen ausweisen, Alt- und Totholzkonzept umsetzen etc.
- Betriebspläne müssen zukünftig umfangreiche Naturschutzplanungen enthalten.
- Neue Überwachungsbefugnisse der Forstbehörden.
- Einschränkung der Möglichkeiten freiwilliger Naturschutzmaßnahmen (Ökokonto, Vertragsnaturschutz).